



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 11 - TLSD 5511

Frau Beiersdorf

Tel. +49 30 9020 3054

Petra.Beiersdorf@Senfin.Berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

31. August 2022

Rundschreiben IV Nr. 38/2022

Pflicht zur Führung elektronischer Unterlagen gemäß § 8 Beitragsverfahrensverordnung

Rundschreiben SenFin IV Nr. 45/2014

- Anlage 1: Gemeinsame Grundsätze der SV-Spitzenverbände nach § 9a BVV für die Entgeltunterlagen nach § 8 BVV und für die Beitragsabrechnung nach § 9 BVV in der vom **01.04.2022** an geltenden Fassung
- Anlage 2: Grundsätze der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der vom **01.01.2023** an geltenden Fassung

Im Rahmen der **Betriebsprüfung** durch die Rentenversicherungsträger werden regelmäßig die Daten aus der Entgeltabrechnung sowie des betrieblichen Rechnungswesens ausgewertet. Nach § 28p Abs. 1 SGB IV hat mindestens alle 4 Jahre eine Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger zu erfolgen.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die prüfungsrelevanten Daten elektronisch zu übermitteln (**elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - euBP**). Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mithilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Betriebsprüfung genutzt. Die euBP ist derzeit ein freiwilliges Verfahren (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 45/2014). Ab dem **Jahr 2023** wird sie, soweit es Entgeltabrechnungsdaten betrifft, ein **verpflichtendes** Verfahren.

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) sieht vor, dass Arbeitgeber bestimmte begleitende und erläuternde Unterlagen zum Entgelt nur noch in **elektronischer** Form aufbewahren.

Die Inhalte der durch den Arbeitgeber zu führenden **Entgeltunterlagen** und Beitragsabrechnungen legen die §§ 8 und 9 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) fest. Ab dem 1. Januar 2022 haben **Beschäftigte** und **andere Stellen** die Pflicht, dem Arbeitgeber die in § 8 Abs. 2 BVV aufgeführten Unterlagen (z. B. Mitglieds-, Immatrikulationsbescheinigung, Befreiungsantrag, Erklärungen, Nachweise) **elektronisch** zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht bereits aus der Abrechnung des Arbeitgebers entnommen werden können.

Zugleich werden **Arbeitgeber verpflichtet**, diese Unterlagen in **elektronischer** Form abzulegen. Für Abrechnungszeiträume bis 31. Dezember 2026 kann vom zuständigen Rentenversicherungsträger auf **Antrag des Arbeitgebers** eine Befreiung ausgesprochen werden (§ 8 Abs. 3 BVV). Der formlose Antrag ist bei dem für ihn zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Die **SV-Spitzenverbände** haben dazu die beigefügten Rundschreiben über Art und Umfang der Speicherung, die Datensätze und das Weitere zum Verfahren veröffentlicht.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke